

RS Vwgh 2004/2/25 2002/04/0015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §131 Abs1;

GewO 1994 §131 Abs2;

Rechttssatz

Der Bedarf nach der Gewerbeausübung muss in dem objektiv gegebenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage seinen Ausdruck finden. Somit ist ein Bedarf anzunehmen, wenn die Nachfrage nach den gewerblichen Leistungen nach den objektiven Gegebenheiten das diesbezügliche Angebot übersteigt (Hinweis E 10.11.1999, Zl. 99/04/0159, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040015.X01

Im RIS seit

31.03.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at